



Amtliche Bekanntmachungen

10. Jahrgang, Nr. 3

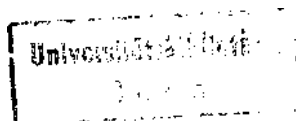
10. Juni 1980

INHALT

ÄNDERUNG DER PROMOTIONSORDNUNG

der Medizinischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn



Aufgrund von §§ 108 Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 3 i. V. mit § 133 Abs. 2 WissHG hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die nachstehenden Änderungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn mit Erlaß vom 4.2.1980 — I B 2 — 8101/041 genehmigt:

1. In § 4 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an den Dekan zu richten. In einer den Merkblättern der Fakultät entsprechenden Form sind folgende Unterlagen beizufügen:"

b) Hinter Nummer 6 wird als Nummer 7 angefügt:

"7. Studienbuch."

2. In § 5 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Darüber muß der Bewerber eine Erklärung des betreffenden Hochschullehrers beibringen, falls dieser zum Zeitpunkt des Gesuchs um Zulassung zur Promotion der Medizinischen Fakultät Bonn nicht mehr angehört."

3. In § 7 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort "Quotienten" durch die Worte "arithmetischen Mittel" ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 werden hinter dem Wort "wird" der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

"und der erste Gutachter das ihm vorliegende Exemplar als druckreif bezeichnet hat."

5. § 9 erhält folgende Fassung:

"Sofern eine mündliche Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 stattfindet, bestimmt der Dekan 3 Prüfer, die verschiedenen Fächern angehören sollen und unter denen sich nach Möglichkeit der erste Gutachter der Dissertation befinden soll. Die mündliche Prüfung dauert in einem Fach in der Regel 20 Minuten.

Bei der mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit eines Beisitzers erforderlich; dieser muß promoviert sein. Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

Von jedem Prüfer ist das Ergebnis der Prüfung mit dem Urteil "sehr gut" (1), "gut" (2), "genügend" (3) oder "ungenügend" (4) in ein Formblatt einzutragen. Jede "ungenügend" bewertete mündliche Prüfung kann einmal innerhalb einer vom Dekan festzulegenden Frist wiederholt werden. Bei der Ermittlung des Gesamtprädikats wird dann das Ergebnis der Wiederholungsprüfung eingesetzt.

Das Gesamtprädikat wird auf folgender Grundlage berechnet: Die Zahlenwerte der Einzelurteile werden addiert. Diesem Ergebnis wird das mit dem Faktor 3 multiplizierte Gesamtprädikat der Dissertation (gemäß § 7 Abs. 7 hinzugezählt, wobei die Note "ausgezeichnet" mit dem Wert 0 eingesetzt wird. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamturteil, das bei Summen von 3 "ausgezeichnet", von 4 bis 8 "sehr gut", von 9 bis 14 „gut" und von 15 bis 18 "genügend" lautet.

Wiederholungsprüfungen finden in Anwesenheit des Dekans oder eines von ihm bestimmten Stellvertreters statt."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

"Die Bestimmungen von § 9 Abs. 2 gelten sinngemäß."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

"Lautet in mehr als zwei Fächern eines Prüfungsteils die Note "ungenügend", so ist der entsprechende Prüfungsteil nicht bestanden. Einmalige Wiederholung ist möglich."

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"Das Gesamtpredikat wird auf folgender Grundlage errechnet: Die Zahlenwerte der Einzelurteile der theoretischen und praktisch-klinischen Prüfungen werden addiert. Diesem Ergebnis wird das mit dem Faktor 11 multiplizierte Gesamtpredikat der Dissertation (entsprechend § 7 Abs. 7) hinzugezählt, wobei die Note "ausgezeichnet" mit dem Wert 0 eingesetzt wird. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamturteil, das bei Summen bis 26 "sehr gut", von 27 bis 48 "gut" und von 49 bis 66 "genügend" lautet."

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Kandidat der Medizin bzw. Zahnheilkunde wird im theoretischen Teil in den Fächern: Anatomie, Physiologie, physiologische Chemie, Pathologische Anatomie mit Einschluß der Allgemeinen Pathologie, Medizinische Mikrobiologie und Pharmakologie geprüft."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort "Frauenheilkunde" die Worte "sowie Neurologie und Psychiatrie" eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Anstelle eines der genannten Fächer kann nach Ermessen des Dekans ein anderes klinisches Fach treten, falls die Dissertation ein für die münd-

liehe Prüfung nicht vorgesehenes klinisches Wissenschaftsgebiet behandelt."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Kandidat der Zahnheilkunde wird im praktisch-klinischen Teil in zahnärztlicher Prothetik oder Kieferorthopädie, konservierender Zahnheilkunde oder Parodontologie, zahnärztlicher Chirurgie oder allgemeiner Chirurgie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und Innere Medizin geprüft."

e) Absatz 5 wird gestrichen.

8. § 12 erhält folgende Fassung:

"Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät oder gegebenenfalls nach bestandener mündlicher Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. nach bestandem Examen rigorosum hat der Doktorand seine Inaugural-Dissertation auf eigene Kosten entsprechend den von der Fakultät beschlossenen Richtlinien, über die das Dekanat Merkblätter herausgibt, vervielfältigen zu lassen. Grundsätzlich sind 120 Exemplare abzuliefern. Eine Herabsetzung dieser Zahl ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien möglich. Eine teilweise Publikation der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift berührt dieses Verfahren nicht.

Außerdem muß eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) auf einem losen Blatt zusammen mit den Exemplaren der Dissertation abgeliefert werden.

Die näheren verfahrenstechnischen Einzelheiten regeln die Merkblätter des Dekanats.

Die Ablieferung der Exemplare und das Abstract muß innerhalb eines Jahres nach Erstellung des letzten Gutachtens, im Falle der Ablegung einer mündlichen Prüfung innerhalb eines Jahres nach deren Durchführung er-

folgen. Der Dekan kann diese Frist vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängern, jedoch nur, wenn besondere Gründe vorliegen, und höchstens um ein weiteres Jahr. Versäumt der Doktorand die Frist, so erlischt sein durch die Dissertation erworbenes Recht auf Vollziehung der Promotion.

Das Original der Dissertation verbleibt, gegebenenfalls samt der Niederschrift über die mündliche Prüfung oder das Examen rigorosum, bei den Akten der Fakultät."

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Dekan überreicht dem Doktoranden die Promotionsurkunde, die mit dem Datum der Promotion, dem Gesamturteil (im Falle des Examens rigorosum zusätzlich dem Gesamtprädikat der Dissertation) und dem Siegel der Fakultät versehen ist. Als Tag der Ausfertigung der Urkunde gilt das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation an die Fakultät (§ 13 Nr. 1). Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen. Von diesem Tag an beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Befindet sich der Doktorand im Ausland, bittet der Dekan die zuständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland um Aushändigung der Urkunde."

10. § 15 erhält folgende Fassung:

"Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber bei Erbringung seiner Promotionsleistung oder bei den nach §§ 4 und 5 und gegebenenfalls § 10 Abs. 1 vorzulegenden Nachweisen oder Erklärungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben

angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Vollziehung der Promotion aussetzen oder verweigern."

Die Veröffentlichung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Nr. 3, vom 15.3.1980, Seite 138 — 139.